

Hauptsatzung

der Gemeinde Newel vom 07.01.2002

in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 19.12.2003

Der Gemeinderat Newel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Newel erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegen in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall sind auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Trierischer Volksfreund“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Ortsteil Newel	Klemensplatz, Kreuzerberg, Gemeindehaus
Ortsteil Butzweiler	Buswartehalle Dr. Kyllplatz Buswartehalle Kordeler Straße Buswartehalle Im Mont Bürgerhaus Butzweiler
Ortsteil Besslich	Buswartehalle Gemeindeplatz
Ortsteil Lorich	An der Kirche

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Der Ortsbezirk Newel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Newel, der Ortsbezirk Butzweiler umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Butzweiler, der Ortsbezirk Beßlich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beßlich und der Ortsbezirk Lorich das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lorich.

(2) Von der Wahl des Ortsbeirates wird im Ortsbezirk Lorich abgesehen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in Ortsbezirken bei einer Einwohnerzahl gem. § 130 Gemeindeordnung

von 300 bis 500 Einwohnern 4 Mitglieder

von 501 bis 1000 Einwohnern 5 Mitglieder

mit mehr als 1000 Einwohnern 6 Mitglieder.
Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau- und Umweltausschuss

(2) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss	6 Mitglieder u. Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder u. Stellvertreter
Bau- u. Umweltausschuss	6 Mitglieder u. Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Bau- und Umweltausschusses können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden.

(5) Die Zahl der Ratsmitglieder im Bau- und Umweltausschuss soll mindestens 3 Mitglieder und Stellvertreter betragen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über:

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Ortsbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
7. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
2. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,

3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2; § 19 Abs.3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2, Satz 2 GastVO,
6. Entscheidung über das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 (KomAEVO) eine Vergütung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß (KomAEVO) erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.